

Satzung der Stadt Velen über die Benutzung und Entgelte der *Andreas-Bücherei* vom 23.10.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velen am 18.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Andreas-Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velen. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

§ 2 Benutzerkreis

Die Andreas-Bücherei kann von jeder Person nach Maßgabe der geltenden Satzung genutzt werden.

§ 3 Anmeldung und Ausweis

- (1) Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein Büchereiausweis, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Die für die Anmeldung benötigten Daten (Personalien, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind anzugeben und werden elektronisch gespeichert. Das Mindestalter für die Erlangung eines Büchereiausweises beträgt 6 Jahre. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung auf dem Anmeldeformular. Diese stimmt hiermit auch einer etwaigen Internetnutzung in der Bücherei und der Nutzung des Web-OPACs zu und hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zu verpflichten. Nach der Anmeldung wird der Büchereiausweis ausgehändigt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen bei der Anmeldung mit ihrer Unterschrift und gegebenenfalls der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Bestimmungen der geltenden Satzung an.
- (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Büchereiausweises und Änderungen der persönlichen Angaben sind der Andreas-Bücherei unverzüglich mitzuteilen
- (4) Die Neuerstellung eines in Verlust geratenen Büchereiausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien werden gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgeliehen. Die Anzahl der entlehbaren Medien kann in Abhängigkeit vom vorhandenen Bestand von der Leitung der Andreas-Bücherei begrenzt werden. Besondere Bestände können von der Ausleihe ausgeschlossen und nur für die Benutzung in der Andreas-Bücherei bereitgehalten werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Kamishibai-Bildkarten und Hörbücher	4 Wochen
Für alle weiteren Medien	2 Wochen
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf einmalig verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Saisonmedien sind von der Möglichkeit der Verlängerung ausgeschlossen. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich. Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit sofort zurückzufordern.
- (4) Entliehene Medien können gebührenpflichtig vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen kann durch die Leitung der Andreas-Bücherei begrenzt werden.
Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Der bei der Ausleihe ausgehändigte Beleg mit den Ausleihfristen ist bis zur Rückgabe der Medien aufzubewahren.

§ 5 Ausleihe von e-Medien

Über das Onleihe-Portal „bibload.de“ bietet die Andreas-Bücherei die Möglichkeit der Ausleihe von e-Medien. Die Nutzungs- und Ausleihkonditionen finden sich auf der Seite „bibload.de“.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Andreas-Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung gegen Kostenerstattung angefordert werden.

§ 7 Haftung

- (1) Es besteht die Verpflichtung, entlehene Medien im Interesse der Allgemeinheit vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Für Beschädigungen oder Verlust des Büchereiausweises und der entlehene Medien sowie für Schäden, die durch Missbrauch entstehen, besteht Haftungspflicht.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Andreas-Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Andreas-Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen; die Mitteilungspflicht gem. Abs. 3 gilt entsprechend. Die bereits entlehene Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Andreas-Bücherei wird eine Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € erhoben, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie bildungsfördernde Institutionen sind von der Jahresgebühr befreit. Bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (2) Bei Vorlage des Passes für Ehrenamtliche oder des Familienpasses erhält der Inhaber 20% Ermäßigung auf die Jahresgebühr.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 7 Tage wird, ohne dass es einer Mahnung bedarf, eine Leihfristüberschreitungsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt je Medium und angefangene Woche 0,50 €. Im Mahnfall wird pro Mahnbrief ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3,00 € fällig.
- (4) Für Ersatzbestellungen und Reparaturen aufgrund beschädigter oder verlorener Medien wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Für Vormerkungen wird eine Gebühr von 0,50 € pro Medium fällig. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das vorgemerkte Medium während der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt wurde.
- (6) Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr unterliegen einer Pauschale von 3,00 € pro Medium.
- (7) Fotokopien werden mit 0,10 € pro Stück berechnet.

§ 9 Hausrecht

Im Auftrag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin übt die Leitung der Andreas-Bücherei das Hausrecht aus und kann die Ausführung einzelner Maßnahmen auf andere Bedienstete übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Stadt Velen für Schäden, die durch den Aufenthalt in der Andreas-Bücherei oder durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung gehaftet.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen der geltenden Satzung verstoßen oder die Ordnung in der Andreas-Bücherei verletzen, können von der Benutzung der Andreas-Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Velen über Benutzung und Entgelte der Andreas-Bücherei in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin